**Zeitschrift:** Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

**Band:** 41 (1941)

**Vereinsnachrichten:** Rückblick auf das Jahr 1940

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# A. Mitteilungen an die Mitglieder.

## Rückblick auf das Jahr 1940,

erstattet vom Präsidenten an der Jahresversammlung vom 19. Oktober 1940 in Zürich.

Der Vorstand hat letztes Jahr die ordentliche Jahresversammlung ausfallen lassen; angesichts des Weltgeschehens glaubte er, unter unseren Mitgliedern sei kaum besondere Lust für eine gemeinsame Tagung vorhanden.

Sind wir berechtigt, heute unsere Lage günstiger zu beurteilen als vor einem Jahr, weil wir nunmehr eine Jahresversammlung abhalten? Dies kann keineswegs behauptet werden; wir alle leiden — persönlich und geschäftlich — unter dem drohenden Druck und der bangen Frage, wie es uns noch ergehen werde. Denn in dem Kampf, dessen Zeuge unser Land seit Jahresfrist ist, geht es nicht allein um die Zertrümmerung von Weltreichen; auch das Fühlen und Denken eines jeden einzelnen Menschen soll auf vollständig neue Grundlagen gestellt werden.

Kaum jemals ist uns die räumliche Kleinheit der Schweiz und ihre Abhängigkeit von den mächtigen Nachbarn so klar vor Augen gestellt worden, wie gerade jetzt. Völker, die uns geistig verbunden waren, haben in wenigen Tagen ihre Unabhängigkeit eingebüsst; über ihrem Gebiet tobt sich jene totale Vernichtung aus, wie sie grausamer nicht sein könnte. Rechtzeitige Vorsorge, äusserste militärische Bereitschaft, die unbeugsame Entschlossenheit zur Wahrung unserer Unabhängigkeit und Gottes Hilfe haben mitgeholfen, die Schweiz den Kämpfen fernzuhalten; wunderbarerweise machten die kriegerischen Ereignisse an unseren Landesgrenzen halt.

Wie aber steht es mit unserer wirtschaftlichen Unabhängigkeit? Nur mit bangen Sorgen können wir in die Zukunft blicken. Es wäre verfehlt, zu glauben, wir könnten weiter die uns lieb gewordenen Gewohnheiten beibehalten. Die Lage unseres Landes, das eines grossen Teils seiner natürlichen Absatzgebiete beraubt ist, verlangt Massnahmen, die tief in die Rechte jedes einzelnen Bürgers einschneiden.

Ein jeder von uns ist deshalb gehalten, seine ganze Pflicht zu tun, sei es als Soldat oder als Privatmann. Nie darf aber das Schicksal des Einzelnen der Gesamtheit gleichgültig werden. Schon sehr viel ist über das Zusammenstehen und Füreinandereintreten geschrieben und gesprochen worden; nun wird es sich erweisen, ob dem Worte auch die Tat folgt. Gerade jetzt gilt es, sich in gemeinsamer Arbeit zum Wohle des Vaterlandes zu finden. Wie machtvoll hat diese Ansicht die letztjährige Landesausstellung in Zürich dargetan; ihr Geist lebt unter uns fort; wir halten ihn fest!

Vergessen wir auch nicht, dass noch allerhand Entbehrungen auf uns warten, Entbehrungen, an die manche heute noch nicht so recht glauben wollen: Das Heizungsmaterial ist knapp; die Ernährungsfrage wird schwieriger; eine Teuerungswelle geistert durch das Land; das Erneuerungsproblem spukt in vielen Köpfen!

Und doch sind wir hier versammelt! Wir wollen tagen in freundeidgenössischem Sinne; denn auch wir alle arbeiten — nicht für uns allein — vielmehr jeder an seiner Stelle treu für unser Land und sein Gedeihen und seine Erhaltung in schwerer Zeit. Das zu tun in heissem Bemühen sei heute unser stilles Gelöbnis.

Mit diesen kurzen einleitenden Worten erkläre ich die 32. ordentliche Mitgliederversammlung unserer «Vereinigung» für eröffnet.

* * *

Die Fragen, welche das private und öffentliche Versicherungswesen in der letzten Zeit bewegten, waren fast ausschliesslich Auswirkungen des Krieges; über die meisten habe ich im letzten Heft der «Mitteilungen» berichtet; es bleibt mir für heute nur übrig, nachzutragen, was seither geschehen ist.

## A. Private Versicherung.

### 1. Neue Kriegsversicherungsbedingungen.

Die im September 1939 bei allen schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften in Kraft gesetzten einheitlichen Kriegsversicherungsbedingungen fanden — wie schon in der letzten Berichterstattung ausgeführt worden ist — auf den vorhandenen Bestand keine zwingende rückwirkende Anwendung. Dagegen beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Versicherungsamt, den Entwurf zu einem *Bundesratsbeschluss über die Lebensversicherung im Kriege* vorzubereiten.

Dieser Bundesratsbeschluss wäre gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 im Falle des Eintritts der Schweiz in den Krieg zu erlassen und hätte vor allem die Deckung der Kriegsgefahr beim vorhandenen Bestand einheitlich zu regeln.

Das Eidgenössische Versicherungsamt löste zusammen mit den Lebensversicherungsgesellschaften die ihm übertragene Aufgabe in einer Art, die den Interessen der Versicherten durchaus gerecht wird. Gestützt auf seinen Vorschlag konnte der Bundesrat anfangs 1940 die nötigen Vorkehrungen treffen, um im Falle des Kriegseintrittes die Gleichbehandlung aller schweizerischen Versicherten sicherzustellen, unbekümmert darum, in welcher Weise bisher die Deckung der Kriegsgefahr im Versicherungsvertrag geregelt war.

Die Gestaltung des *Rückversicherungsverhältnisses* wird durch die neuen Kriegsversicherungsbedingungen in einschneidender Weise beeinflusst. Das bisherige Verfahren der Deckung der Kriegsgefahr durch Entrichtung einer Zuschlagsprämie liess die genaue Aufteilung dieser Prämie auf Erstversicherer und Rückversicherer ohne Schwierigkeiten zu. Die Verteilung der Extraprämie im Verhältnis der Summen war solange als gerecht anzusehen, als nur an Verluste infolge Mehrsterblichkeit gedacht wurde; sie versagt jedoch, sobald auch die Vermögensverluste zu betrachten sind.

Die Festsetzung einer nach Kriegsschluss zu erhebenden Umlage zur Deckung der Mehrsterblichkeit *und* der Vermögenseinbussen, wobei die Erstversicherer in weitem Masse ihre freien Mittel einzuschiessen hätten, wirft die Frage auf, ob es nicht gerecht wäre, die Rückversicherer mit ihren freien Mitteln ebenfalls zur Tragung der Kriegsmehrleistungen heranzuziehen. Die Rückversicherer vertreten indessen die Ansicht, die Verluste auf den Kapitalanlagen gingen sie nichts an, da sie auf die Anlage des Vermögens keinen Einfluss ausüben könnten. Die Erstversicherer lehnen die Berechtigung dieser Meinung nicht ohne weiteres ab, bestreiten aber anderseits die von den Rückversicherern erhobene Forderung, dass die von den Erstversicherern zur Verfügung gestellten eigenen freien Mittel auch dem rückversicherten Teil der Versicherungen anzurechnen seien. Da es sich weitgehend um eine Ermessensfrage handelt und heute über die Höhe der allfälligen Kriegsschäden keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dürfte eine Einigung vorläufig nur grundsätzlich, nicht aber in Einzelheiten möglich sein; eine solche wäre aber dringend zu wünschen.

## 2. Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen.

Der Bundesratsbeschluss über die Bewertung der Wertpapiere in den Bilanzen der inländischen Lebensversicherungsgesellschaften vom 21. November 1939 war erstmals für die Rechnungslegung auf 31. Dezember 1939 anzuwenden. In jenem Zeitpunkt stand noch die Frage offen, ob die mathematische Bewertung der Wertpapiere auch für den Sicherungsfonds zulässig sein sollte, unter allfälliger Ausdehnung auf die Schuldbuchforderungen. Am 8. Juni 1940 erliess der Bundesrat einen Beschluss über die Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen, der als wichtigste Bestimmung die Anwendung der mathematischen Bewertung für den Sicherungsfonds vorschreibt.

Für die Wertpapiere besteht in der Art der Bewertung für Bilanz und Sicherungsfonds formal kein Unterschied. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch der Bewertungszinsfuss für die Anlagen des Sicherungsfonds um ¼ % erhöht. Absatz 2 des neuen *Art. 16bis* lautet daher:

«Der für die Ermittlung des Barwertes des Kapitals und der Zinsen anzuwendende Zinsfuss muss mindestens ein Halbes vom Hundert höher sein als das gewogene arithmetische Mittel aus den für die Deckungskapitalberechnung im Vorjahr verwendeten Zinsfüssen.»

Um eine doppelte Bewertung — auf Ende des Jahres für die Bilanz und auf 31. Mai für den Sicherungsfonds — zu vermeiden, werden wohl die meisten Gesellschaften ihre Bewertung der Wertpapiere auch für die Bilanz mit dem nämlichen, strengeren Bewertungszinsfuss ausführen wie beim Sicherungsfonds.

Die Bewertung der Schuldbuchforderungen für den Sicherungsfonds weicht grundsätzlich von den Bestimmungen für die Bilanz ab. Die im Schuldbuchgesetz für die Bilanz vorgeschriebene lineare Auf- und Abschreibung des Kostenpreises auf den Rückzahlungsbetrag wird für den Sicherungsfonds durch die eigentliche mathematische Bewertung nach Massgabe der Rendite ersetzt. Es erfolgt also eine Gleichstellung mit den Wertpapieren. Diese Doppelspurigkeit ist zu bedauern, namentlich dann, wenn zwischen Bilanz und Sicherungsfonds

Einheitlichkeit im Sinne der ausschliesslichen Anwendung mathematischer Kurse angestrebt wird, die lineare Auf- und Abschreibung jedoch Kurse ergibt, die unter den mathematischen liegen. Die Anwendung verschiedener Bewertungsverfahren für die Bilanz und den Sicherungsfonds ist überhaupt nicht gerechtfertigt.

Der Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen ist am Schlusse meines Berichtes als *Anlage* abgedruckt.

### 3. Zinserträgnisse.

Das Bedürfnis des Staates, für seine aussergewöhnlichen Ausgaben die nötigen Mittel zu erhalten, und die Notenhamsterung haben das bis ins Jahr 1939 hinein beobachtete Sinken des Zinsertrages zum Stehen gebracht und bis anfangs 1940 eine kleine Steigerung der Zinssätze bewirkt; seither ist allerdings wieder eine rückläufige Bewegung festzustellen. Diese an sich normale Erscheinung hat zu zahlreichen Eingaben von Verbänden, politischen Parteien usw. an den Bundesrat geführt, in denen zum Teil unsinnige Begehren gestellt worden sind. Die Lebensversicherungsgesellschaften betrachten es als durchaus notwendig, dass der Industrie und Landwirtschaft nicht zu teure Betriebskapitalien zur Verfügung stehen; aber jeder künstliche Eingriff in das Spiel zwischen Angebot und Nachfrage muss zu schweren Erschütterungen führen. Kleine Zinserträgnisse lassen die Kosten der Versicherung steigen; wo auf der einen Seite eine Entlastung entsteht, wachsen auf der anderen Seite die Kosten. Die Lebensversicherungsgesellschaften können diesen Umstand durch die Ausschüttung kleinerer Gewinnanteile weitgehend ausgleichen; aber eine neue, einschneidende Herabsetzung der Gewinnanteile müsste sich in der heutigen Zeit in einer starken Bestandesabnahme auswirken. Die meisten Pensionskassen — eidgenössische, kantonale und private — würden dagegen in eine schwierige, zum Teil hoffnungslose Lage geraten, wenn den eingeleiteten Bestrebungen in vollem Umfange gefolgt würde.

### 4. Wehropfer.

Die Erhebung eines einmaligen Wehropfers führte zur Verwirklichung verschiedener neuer Gedanken in der Besteuerung des Vermögens. Schon bis anhin musste bei einigen kantonalen Steuerver-

anlagungen der Wert einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung oder Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr als Vermögen angegeben werden. Das neue Gesetz schreibt für das Wehropfer diese Veranlagung nun in der ganzen Schweiz vor.

Um den Gesellschaften die Beantwortung einer ausserordentlichen Zahl von Anfragen zu ersparen, ist der Wegleitung eine Tabelle beigegeben, der ohne weiteres die Steuerwerte für normale gemischte Versicherungen und Versicherungen auf festen Termin entnommen werden können. Diese Tabelle gilt einheitlich für alle Gesellschaften; sie wurde von den Lebensversicherungsgesellschaften vorgeschlagen und vom Eidgenössischen Versicherungsamt und der Steuerverwaltung genehmigt.

Aber auch Ansprüche aus nicht rückkaufsfähigen Lebens- und Rentenversicherungen werden erfasst; sie sind in der Einzelversicherung mit der Hälfte der bis zum 1. Januar 1940 eingezahlten Prämien und Kapitaleinlagen zu versteuern. Der Begriff des reinen Vermögens geht hier also weiter als in den bisherigen Steuergesetzen des Bundes. Die Kapitalwerte anwartschaftlicher und laufender Ansprüche auf Leibrenten, Pensionen usw. sind dem reinen Vermögen beizufügen, obschon diesen ein Rückkaufswert nicht zukommt.

Die steuerliche Erfassung von Ansprüchen, die nicht nur dem Zeitpunkte des Eintretens nach ungewiss, sondern überhaupt fraglich sind, ist meines Erachtens abzulehnen. Man darf wohl für ausserordentliche Zeiten aus sozialen Erwägungen heraus die Pflicht zu einer Abgabe aufstellen; aber ein Versicherungsanspruch ohne Rückkaufswert kann grundsätzlich auch keinen Steuerwert besitzen.

Die Art. 24 bis 26 des Bundesratsbeschlusses betreffend Wehropfer geben die Art und Höhe der Belastung bekannt; sie lauten:

Art. 24.

[1] Noch nicht fällige Ansprüche aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) sowie aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen auf Lebenszeit, aus denen der Berechtigte erstmals nach dem 1. Januar 1940 eine Leistung bezieht, unterliegen dem Wehropfer mit dem Rückkaufswert. Ansprüche aus nicht rückkaufsfähigen Lebens- und Rentenversicherungen werden mit der Hälfte der bis zum 1. Januar 1940 einbezahlten Prämien und Kapitaleinlagen bewertet.

[2] Der Versicherer kann den Rückkaufswert, den er dem Anspruchsberechtigten zwecks Erstattung der Wehropfererklärung angibt (Art. 56, Abs. 4), nach einem Annäherungsverfahren berechnen, wenn dessen Grundsätze vom eidgenössischen Versicherungsamt genehmigt worden sind.

Art. 25.

[1] Anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskassen (Pensionskassen) sowie aus Gruppenversicherungsverträgen werden mit dem Betrag der Abgangsentschädigung angerechnet, auf den der Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei freiwilligem Dienstaustritt am 1. Januar 1940 Anspruch gehabt hätte.

[2] Wird die Abgangsentschädigung nicht bar geleistet, sondern ein Versicherungsanspruch abgetreten, so ist die Hälfte der vom Arbeitnehmer bis zum 1. Januar 1940 bezahlten Beiträge ohne Zins massgebend. Hat der Arbeitnehmer keine Beiträge geleistet, so wird ein Viertel der bis zum 1. Januar 1940 zu seinen Gunsten vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge ohne Zins angerechnet.

Die Heranziehung der anwartschaftlichen Ansprüche der Gruppenversicherungsverträge und Pensionskassen zum Wehropfer wird mit dem ausserordentlichen Finanzbedarf des Bundes und der Einmaligkeit der Steuer begründet. Die Auswirkungen der ungerechten Erfassung dieser Ansprüche werden dadurch gemildert, dass nicht die ganze versicherungstechnische Rücklage versteuert werden muss, sondern nur die in bar allenfalls zu leistende Abgangsentschädigung.

Auch bei den laufenden Pensionen, Ruhegehältern und Leibrenten wurde zu einem vereinfachten Kapitalisierungsverfahren geschritten. Das Krisenabgaberecht erfasste diese laufenden Leistungen als Einkommen; das Wehropfer kapitalisiert sie als Vermögen, allerdings nach einer Bewertungsskala, welche Kapitalwerte ergibt, die nicht unwesentlich unter den Einkaufssummen in eine Lebensversicherungsgesellschaft liegen. Diese mässige Bewertung wird durch den Umstand begründet, dass laufende Pensionen und Renten in der Regel schon den kantonalen Einkommenssteuern unterliegen.

Art. 26.

[1] Der Wert von Ansprüchen auf Leibrenten, Pensionen und andere auf die Lebenszeit einer Person zugesicherte wiederkehrende Leistungen, von denen die erste vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden ist, wird berechnet nach dem Lebensalter dieser Person am letzten vor dem 1. Januar 1940 liegenden Geburtstag.

[2] Als Wert gilt bei einem Alter

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis zu | 40 | Jahren | das | 10fache | | | | | |
| von mehr | als | 40 | bis | zu | 43 | Jahren | das | | 9fache |
| » | » | 43 | » | » | 46 | » | » | | 8fache |
| » | » | 46 | » | » | 49 | » | » | | 7fache |
| » | » | 49 | » | » | 52 | » | » | | 6fache |
| » | » | 52 | » | » | 57 | » | » | | 5fache |
| » | » | 57 | » | » | 62 | » | » | | 4fache |
| » | » | 62 | » | » | 68 | » | » | | 3fache |
| » | » | 68 | Jahren | | | | » | | 2fache |

des Wertes der Jahresleistung.

[3] Beziehen zwei oder mehr Personen gemeinsam eine Rente (verbundene Rente), so ist das Lebensalter der ältesten Person massgebend.

[4] Hat der Wehropferpflichtige neben der auf Lebenszeit zugesicherten wiederkehrenden Leistung kein beachtenswertes regelmässiges Einkommen, so wird der Wertermittlung nach Abs. 2 nur der Teil der Jahresleistung zugrunde gelegt, der übersteigt

*a.* 2000 Franken, sofern der Wehropferpflichtige zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen verpflichtet ist und für diesen tatsächlich aufkommt,

*b.* 1000 Franken, sofern der Wehropferpflichtige keine solchen Unterhaltspflichten zu erfüllen hat.

[5] Als Wert wiederkehrender Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, gilt die Summe der Barwerte der nach dem 31. Dezember 1939 fälligen Leistungen, berechnet zum Zinssatze von 5 %.

Unfallrenten, auf Familienrecht beruhende Renten und Haftpflichtrenten werden dem Wehropfer nicht unterstellt. Ihre Befreiung rechtfertigt sich durch den Umstand, dass diese Renten meist nur einen gewissen Ersatz für schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse darstellen.

Wehropferpflichtig sind auch die Versicherungsgesellschaften mit ihren freien Mitteln. Bei der Bestimmung der freien Mittel wird man berücksichtigen müssen, dass neben dem eigentlichen Deckungskapital und den gutgeschriebenen Gewinnanteilen auch Kriegsreserve, Kursausgleichsreserve, Dividendendeckungskapital als gebundene Reserven zu betrachten sind.

### 5. Gesundheitsdienst.

Die Leistungen des Gesundheitsdienstes beschränkten sich bis jetzt auf die periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes. Ob die dafür aufgewendeten Mittel durch eine verbesserte Sterblichkeit mehr als aufgewogen werden, wird angenommen; eine einwandfreie Nachweisung dafür dürfte jedoch recht schwierig sein.

Eine Neuerung auf dem Gebiete des Gesundheitsdienstes bietet vom 1. Oktober 1940 an die «*Vita*» ihren Versicherten. Todesfallversicherte erhalten, sofern die Summe mindestens Fr. 6000 beträgt, einmalig einen Anteil bis zu Fr. 300 an die Kosten einer lebenswichtigen Operation. Die Gesellschaft erwartet von dieser *Operationskostenversicherung* neben Erfolgen im Anwerbebetrieb eine weitere Verminderung der Sterblichkeit.

### 6. Krankenversicherung.

Die private Krankenversicherung kann auf eine zehnjährige Erfahrung zurückblicken. Vor zehn Jahren durch die «Union» in Genf als

«private Krankenversicherung» eingeführt und 1935 von der «Helvetia-Unfall» in Zürich als *Mittelstands-Krankenversicherung* ausgebaut, kommt dieser Versicherungsart heute eine erhöhte Bedeutung zu. Die anfänglichen Schwierigkeiten in der Ausarbeitung der Tarife infolge Fehlens eingehender statistischer Untersuchungen über Umfang und Kosten der Krankenpflege, dürften teilweise überwunden sein. Ich glaube, dass der privaten Krankenversicherung in der kommenden Gestaltung der Krankenversicherung eine bedeutende Rolle zugedacht sein wird, da sie die Gefahren der Gleichmacherei weitgehend mindert.

## B. Öffentliche und soziale Versicherung.

### 1. Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung wird trotz der Ungunst der Zeit weiterverfolgt. Die Herren Professor Dr. *W. Saxer* und Professor Dr. *A. Alder* sind vom Bundesamt für Sozialversicherung mit der Abfassung eines Gutachtens betraut worden. Ein Teilbericht von Herrn Professor Saxer über die Behandlung der kantonalen Kassen liegt vor, während Herr Professor Alder infolge Militärdienstes seine Meinung noch nicht abgeben konnte. Über den Aufbau der künftigen eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu berichten, wie er nach Ansicht der Experten zu erstreben ist, erscheint heute verfrüht. Nicht zu umgehen wird ein Ausbau sein, der bei einer Bedarfsversicherung beginnt und langsam zu einer Vollversicherung führt.

Die vom Konkordat schweizerischer Krankenkassen eingeleitete Aktion, ihm die Durchführung einer freiwilligen Altersversicherung zu übertragen, konnte zu keinem Ergebnis führen. Inzwischen wird die im letzten Heft der «Mitteilungen» beschriebene Übergangslösung die dringendsten Bedürfnisse befriedigen müssen.

Der Gedanke, den Lohnausgleich später in eine Altersversicherung umzuwandeln, ist in der Presse schon wiederholt zur Diskussion gestellt worden. Dass die Lohnausgleichskassen nicht zugleich Träger der Versicherung sein können, steht fest, nachdem die Krankenkassen aus wichtigen Gründen ebenfalls ausscheiden mussten. Man verspricht sich offenbar deshalb von der Umwandlung des Lohnausgleiches in eine Altersversicherung Erfolg, weil der Pflichtige schon an die Zahlung eines Beitrages gewöhnt ist.

Bei all diesen Plänen ist jedoch zu beachten, dass die eidgenössische Altersversicherung, soll sie *Vollversicherung* sein, viel Geld kostet. Die an die Lohnausgleichskassen abzuführenden 2 + 2 = 4 % dürften — wieder unter der Annahme einer Vollversicherung von Anfang an — nur zu bescheidenen Renten führen. Denkt man dagegen, wie es Direktor Saxer vom Bundesamt für Sozialversicherung in seinen an der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz gehaltenen Ausführungen getan hat, für die heute lebenden Rentnergenerationen an eine Bedarfsversicherung, so lassen sich doch sehenswerte Leistungen bieten. Nimmt man an, von den rund 350 000 Personen im Alter von über 65 Jahren — Stand 1940 — erhalte die Hälfte eine Rente von Fr. 250 (Frauen) und Fr. 300 (Männer), so bedürfen wir einer Summe von rund 50 Millionen Franken pro Jahr. Diese 50 Millionen Franken machen weniger aus als die Hälfte der in die Ausgleichskasse der unselbständig Erwerbenden jährlich eingehenden Beträge.

## 2. Altersversicherung im Kanton Zürich.

Es ist anzunehmen, dass der Kanton Zürich bald zu den Kantonen mit obligatorischer Altersversicherung hinzutreten wird. Die geplante zürcherische Altersversicherung unterscheidet sich in verschiedenen Punkten wesentlich von den Einrichtungen der andern Kantone.

Von der Tatsache ausgehend, dass heute die Mittel zu einer Vollversicherung fehlen, beschränkt sich die zürcherische Vorlage für die nächsten Jahre, d. h. bis zum Aussterben der alten belasteten Jahrgänge, mit der Bedarfsversicherung, um dann schrittweise zur Vollversicherung überzugehen. Die folgenden Leistungen sind in Aussicht genommen:

*A.* Jahrgänge 1884 und älter: Fürsorgezuschüsse in der Höhe von Fr. 75 pro Anspruchsberechtigten; wenn ¼ diese Zuschüsse erhalten, entfällt auf jeden eine jährliche Rente von Fr. 300.

*B.* Jahrgänge 1885 und jüngere: Bedarfsrenten in der Höhe von Fr. 400 pro Mann und Fr. 320 pro Frau. Von den Jahrgängen 1885 bis 1904 könnten $^1/_3$ diese Rente beziehen. Von den folgenden Jahrgängen an würde dieser Prozentsatz stetig erhöht, bis man schliesslich zur Vollversicherung käme. Eventuell könnte man bei der Bedarfsversicherung bleiben, so dass zum Beispiel zirka $^2/_3$ die Bedarfsrente

bezögen. Dann könnten die Bedarfsrenten allmählich bis um 50 % erhöht werden.

Daneben wäre für die Jahrgänge 1885 und jünger ein Sterbegeld in der Höhe von Fr. 200 im Bedarfsfalle vorzusehen, wenn der Tod des Versicherten vor Beginn der Rentenberechtigung erfolgt.

Ein wesentlicher Teil der Leistungen soll — wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt — vom Kanton getragen werden:

1. Überlassung des Versicherungsfonds in der Höhe von 30 Millionen Franken.
2. Jährliche kantonale Subvention in der Höhe von 0,42 Million Franken.
3. Jährliche Bundessubventionen in der Höhe von 1,8 Millionen Franken (im Jahre 1941 nur 1,2 Millionen Franken).
4. Übernahme einer Zinsgarantie im Betrage von maximal jährlich Fr. 800 000. Dazu ist zu bemerken, dass die Stabilität der Versicherung wesentlich gewänne, wenn diese Grenze höher, zum Beispiel auf 2 oder wenigstens 1,5 Millionen Franken angesetzt werden könnte.
5. Übernahme der Ausfallprämien durch Kanton und Gemeinden. Bei rund 450 000 Prämienpflichtigen dürften je nach Wirtschaftslage 5—25 % nicht in der Lage sein, die Prämie zu bezahlen. 10 % machen bereits eine Summe von Fr. 810 000 aus.
6. Übernahme der Verwaltung, deren Kosten zur Hauptsache auf die Gemeinden entfallen. Für grössere Gemeinden mit städtischem Charakter entstehen dadurch gewisse Kosten, die mangels Erfahrung auf administrativem Gebiet nicht abgeschätzt werden können. Für kleinere Gemeinden dürfte die entstehende Mehrarbeit unerheblich sein.

Daneben hätten die Versicherten, Männer wie Frauen, eine Prämie von jährlich Fr. 18 aufzubringen.

Der versicherungstechnische Aufbau der zürcherischen Altersversicherung ist von unserem Mitgliede, Professor Dr. *W. Saxer*, verfasst. Es lohnt sich, noch auf einige Einzelheiten seines Berichtes etwas näher einzutreten.

Die Wahl einer zutreffenden Sterbetafel ist für die künftige Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung. Der einzig gangbare Weg besteht in der Konstruktion besonderer Tafeln unter Berücksichtigung der künftigen Lebensverbesserung, wobei die vorhandenen

Sterbetafeln Anhaltspunkte geben können, in welcher Richtung eine Lebensverbesserung noch möglich ist. Dieser Weg ist vom Experten beschritten worden. Es wäre zu wünschen, dass die Grundlagen dieser Konstruktion, die im Bericht nicht dargestellt sind, in einer besonderen Arbeit niedergelegt würden.

Neben der Sterblichkeit besitzt auch der Zinsfuss grosse Bedeutung. Die Annahme eines Rechnungszinsfusses von 4 % kann zeitweise zu Zinsverlusten führen. Diesem Umstand will man dadurch begegnen, dass der Kanton eine beschränkte Zinsgarantie übernimmt. Vorgesehen ist eine Garantie in Höhe von maximal Fr. 800 000 pro Jahr mit der Möglichkeit der Verrechnung mit früheren Zinsgewinnen. Die Gefahren der Minderverzinsung sind durch Festsetzung einer begrenzten staatlichen Zinsgarantie zum Teil gebannt worden.

Von einer Abwälzung eines Teils der Belastung der weiblichen Versicherten auf die männlichen Versicherten wurde Abstand genommen, weil die Wanderungen das Verhältnis der Geschlechter stark und in nicht voraussehbarer Art zu verschieben vermögen; je nach der Entwicklung der Wanderungen können Verluste entstehen. Das von der baselstädtischen Altersversicherung verwendete Ausgleichsverfahren findet demnach keine Anwendung; ich halte diese Abweichung für glücklich.

Die Abschätzung des Anteils der bedürftigen Versicherten war mit grossen Schwierigkeiten verbunden, indem eingehende Angaben fehlen. Die wenigen vorliegenden Zahlen erweisen jedoch eine ausserordentlich hohe Zahl von unterstützungsbedürftigen Greisen und Greisinnen, eine Tatsache, der man bei Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung Rechnung tragen muss.

### 3. Krankenkassen und Ärzte.

Das Verhältnis zwischen den Krankenkassen und den Ärzten scheint sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse immer mehr zuzuspitzen. Nach den Ansichten der Krankenkassen bewirkt die Überfüllung des Arztberufes eine längere und kostspieligere Behandlung der Kranken, als notwendig wäre. Die Krankenkassen erblicken die Rettung in der Umwandlung der Vertragsverhältnisse in feste Anstellungsverhältnisse. Gegen diese Bestrebungen wenden sich die Ärzte mit aller Entschiedenheit. Sie wollen nicht zu «Beamten» der Krankenkassen herabsinken.

Ob wirklich die Überfüllung des Arztberufes dazu beigetragen hat, dass die Kosten der Behandlung gestiegen sind, ist durchaus nicht abgeklärt. Viel mehr Schuld an der misslichen finanziellen Lage vieler Kassen tragen die Versicherten, die kaum mehr zu überbietende Ansprüche stellen. Die Gefahr ist gross, dass der gesunde Gedanke der Krankenkassen an der Ausnützung durch die Versicherten scheitern wird.

## C. Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker.

### 1. Todesfälle.

Seit der letzten Jahresversammlung hat der Vorstand der Vereinigung vom Ableben von fünf Mitgliedern Kenntnis erhalten.

Am 16. Mai 1939 starb 85jährig in Stockholm *Anders Lindstedt*, korrespondierendes Mitglied der Vereinigung. Lindstedt, früher Professor für Astronomie und Mathematik und Direktor der Technischen Hochschule in Stockholm, diente seinem Lande in Versicherungsfragen vorwiegend als Präsident des obersten schwedischen Gerichtes für die Sozialversicherung.

*Emil Haemig*, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, ist am 23. Juni 1939 gestorben. Haemig ist in den «Mitteilungen» durch die 1917 erschienene Abhandlung «Systematische Abhängigkeitsbestimmungen» hervorgetreten.

Im Alter von 78 Jahren ist am 10. Juni 1940 *Gottfried Wälchli* verschieden. Wälchli, ursprünglich Seminarlehrer und später Chef der Technischen Abteilung des Eidgenössischen Versicherungsamtes, war ein Mensch, dessen berufliche Tätigkeit stets von grosser Herzensgüte getragen war. In vorbildlicher Weise hat er es verstanden, die Bedürfnisse der Staatsaufsicht mit denen der Versicherungsunternehmungen in Einklang zu bringen. Ein ausführlicher Nachruf findet sich im letzten Heft der «Mitteilungen».

Einer Mitteilung der «Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft» zufolge, ist am 27. April 1940 das ausländische Mitglied Dr. *Klemens Löer*, Assistent am Institut für mathematische Statistik der Universität Göttingen, bei den Kämpfen in Norwegen im Alter von erst 30 Jahren gefallen. Löers wissenschaftliche Arbeit be-

BIBLIOTHEK der E. T. H.
ZÜRICH

fasste sich vorwiegend mit der Gruppenversicherung gegen technische Durchschnittsprämie.

In Zürich verstarb am 11. April 1940 *G. Liechti*, Verwalter der Städtischen Versicherungskasse, ein stilles, aber treues Mitglied unserer Vereinigung.

### 2. Vereinigung.

Die ausgefallene Jahresversammlung 1939 hat bewirkt, dass der Vorstand Beschlüsse fassen musste, die sonst in die Kompetenz der Jahresversammlung gefallen wären. Den Mitgliedern wird Gelegenheit geboten, dazu bei den einzelnen Traktanden Stellung zu nehmen.

Zwei Mitgliedern unserer Vereinigung sind bedeutende Ehrungen zugefallen. Professor Dr. *W. Saxer* ist für die Jahre 1939—1941 zum Rektor der Eidgenössischen Technischen Hochschule gewählt worden. Dr. *Hans Grieshaber* wurde zum korrespondierenden Mitgliede der japanischen Aktuarvereinigung ernannt. Im Namen der «Vereinigung» entbiete ich den beiden Vorstandsmitgliedern hierzu unsere besten Glückwünsche.

### 3. Kongress.

Im Juni dieses Jahres hätte der XII. Internationale Kongress der Versicherungsmathematiker stattfinden sollen. Die Ereignisse verunmöglichten die Durchführung im vorgesehenen Rahmen. Das Organisationskomitee beschloss am 12. März 1940 auf Antrag des Ausschusses für die wissenschaftliche Organisation, die Verhandlungen in Luzern ausfallen zu lassen, die eingelangten Arbeiten dagegen zu veröffentlichen. Die Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden; die Zustimmung der «Vereinigung» wird unter Traktandum 6 formell einzuholen sein. Da Herr Professor Dr. *Marchand* ausführlich über alle diese Fragen berichten wird, mögen diese Angaben hier genügen.

Anlage.

# Bundesratsbeschluss

über

## die Abänderung der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen.

(Vom 8. Juni 1940.)

---

Der schweizerische Bundesrat,
beschliesst:

Art. 1.

Art. 16 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 16.* Fest verzinsliche Wertpapiere, die an einem zum voraus bestimmten Zeitpunkt rückzahlbar oder die amortisierbar sind, mit Ausnahme der Schuldbriefe und Gülten, dürfen in den Sicherungsfonds höchstens zum mathematischen Wert eingestellt werden. Die gleiche Bestimmung gilt für die im eidgenössischen Schuldbuch eingetragenen Forderungen.

Die übrigen beweglichen Werte, einschliesslich der Schuldbriefe und Gülten, sind unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Ertrages zu bewerten. Die Forderungen dürfen höchstens mit dem Nennwert eingestellt werden.

Grundstücke dürfen höchstens mit vier Fünfteln des Schätzungswertes bewertet werden.

Art. 2.

Die vorgenannte Verordnung wird durch einen Art. 16$^{bis}$ folgenden Wortlauts ergänzt:

*Art. 16$^{bis}$.* Der mathematische Wert ist gleich dem jeweiligen Barwert des Kapitals und der künftigen Zinsen berechnet auf Grund der bis zur Rückzahlung verbleibenden Laufzeit.

Der für die Ermittlung des Barwertes des Kapitals und der Zinsen anzuwendende Zinsfuss muss mindestens ein Halbes vom Hundert höher sein als das gewogene arithmetische Mittel aus den für die Deckungskapitalberechnung im Vorjahr verwendeten Zinsfüssen.

Aus wichtigen Gründen kann das eidgenössische Versicherungsamt zur Ermittlung des mathematischen Wertes für alle oder einzelne Forderungen die Anwendung eines höhern Zinsfusses vorschreiben.

Besteht die Möglichkeit vorzeitiger oder jederzeitiger Rückzahlung, so ist von den Annahmen auszugehen, die zum kleinsten mathematischen Wert führen. Bei Anlagen, die planmässig durch Auslosung getilgt werden, kann auf den Amortisationsplan abgestellt werden.

Art. 3.

Art. 31 der vorgenannten Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 31.* In der Lebensversicherung erfolgt die Bewertung der in Kaution gegebenen Werte der ausländischen Versicherungsgesellschaften nach den in Art. 16 und Art. 16$^{bis}$ aufgestellten Grundsätzen.

Die andern Kautionswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Werte mit Kurswert dürfen höchstens mit dem Kurse bewertet werden, den sie durchschnittlich im letzten Monat des abgelaufenen Rechnungsjahres hatten, nach diesem Zeitpunkt erworbene erstmals höchstens mit dem Kostenpreis.
2. Werte ohne Kurswert sind unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Ertrages zu bewerten, jedoch höchstens mit dem Nennwert.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 1940 in Kraft.

Er findet erstmals Anwendung auf die Sicherungsfonds und Kautionen, welche auf Grund der am 31. Dezember 1939 abgeschlossenen Rechnungen zu bestellen sind.

Bern, den 8. Juni 1940.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
*Pilet-Golaz.*

Der Bundeskanzler:
*G. Bovet.*

# Jahresrechnung 1940.

**Einnahmen.**

| | | |
|---|---|---|
| Aktivsaldo am 31. Dezember 1939 . . . . . | Fr. | 23 526.20 |
| Mitgliederbeiträge . . . . . | » | 6 414.— |
| Zinsen . . . . . | » | 650.10 |
| Erlös aus den «Mitteilungen» und Verschiedenes . . . | » | 555.35 |
| Total der Einnahmen | Fr. | 31 145.65 |

**Ausgaben.**

| | | |
|---|---|---|
| Druckkosten des 39. und 40. Heftes . . . . . | Fr. | 3 899.30 |
| Verschiedene Beiträge . . . . . | » | 50.— |
| Bibliothek . . . . . | » | 99.50 |
| Verwaltungskosten, einschliesslich Jahresversammlung | » | 808.55 |
| Total der Ausgaben | Fr. | 4 857.35 |
| Aktivsaldo am 31. Dezember 1940 . . . . . | Fr. | 26 288.30 |

*Zürich,* den 13. Januar 1941.

Der Quästor:

**Marchand.**

Die Unterzeichneten haben anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen und von erklärenden Ausführungen des Quästors die Jahresrechnung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker pro 1940 geprüft und richtig befunden.

*Bern,* den 20. Februar 1941.

Die Revisoren:

**Hans Burckhardt.**

**Wilh. Planta.**